

Carrierversicherung

SV 97853757-88002

Versicherungsnehmer

Herr Abdullah Ahmad Ahmad Abdelmone Arafa
Goebenstr. 51
46045 Oberhausen

Ihre Kontaktmöglichkeiten

Bezirksdirektion
Thorsten Geisel
Postweg 182
46145 Oberhausen
Tel 0208 62948966
thorsten.geisel@ergo.de
thorsten-geisel.ergo.de

Kundenbetreuung Transport
Tel 0211 477-1050
Fax 0211 477-1309
Service@ergo.de
www.ergo.de

Vertragsdauer

Beginn der Versicherung 31.08.2024, 12.00 Uhr

Ablauf der Versicherung 31.08.2025, 12.00 Uhr

Besteht für das versicherte Risiko eine Vorversicherung, so beginnt unser Versicherungsschutz bereits um 0.00 Uhr, wenn die Vorversicherung zu diesem Zeitpunkt endet.

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn dem anderen Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf eine Kündigung zugegangen ist.

Versichertes Risiko

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers als Frachtführer im gewerblichen Straßengüterverkehr.

Anzahl der Fahrzeuge	Fahrzeugart und Aufbau	zulässiges Gesamtgewicht in t (inkl. Anhänger)	Beitrag je Fahrzeug
1	Handelsgüter, LKW (Kasten)	3,5	350,00 Euro

Versicherungsumfang:

Versichert ist die Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche.

Geltungsbereich:

Europa innerhalb der geografischen Grenzen, Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern

Versicherungsschein

Carrierversicherung

SV 97853757-88002

Versicherungssummen/Maxima/Deckungssummen

Deckungssummen

2.500.000,00 Euro
bei Güter- und Güterfolgeschäden

250.000,00 Euro
bei reinen Vermögensschäden

50.000,00 Euro
bei Nachnahmeversehen

je Schadenfall, das heißt je Geschädigtem und je
Frachtvertrag

jedoch höchstens

2.500.000,00 Euro je Schadenereignis

7.500.000,00 Euro je Versicherungsjahr

Selbstbeteiligung

Allgemeiner Selbstbehalt je Schadenereignis 125,00 Euro

Im Falle leichtfertiger Schadenverursachung 25% der
Versicherungsleistung,
höchstens 5.000,00 Euro

Im Falle Diebstahl beladener Fahrzeuge während der Beförderung im
grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr 10% der
Versicherungsleistung,
höchstens 5.000,00 Euro

Bei Schäden an nicht betriebseigenen Containern, Wechsellaufbauten, Auflie-
gern und Anhängern, sofern sie Gegenstand des Frachtauftrages sind 500,00 Euro

Carrierversicherung

SV 97853757-88002

Beitrag

Jahresbeitrag	350,00 Euro
1/4-jährlicher Beitrag	87,50 Euro
zzgl. Ratenzahlungszuschlag - 5 %	4,38 Euro
Zwischensumme	91,88 Euro
Versicherungsteuer (zurzeit 19 %)	17,46 Euro
1/4-jährlich zu zahlender Beitrag	109,34 Euro

Die Fälligkeit der Folgebeiträge: am 31.08., 30.11., 28.02. und 31.05. eines jeden Jahres

Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, diesem Versicherungsschein sowie

- den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Beförderungen im gewerblichen Straßengüterverkehr (AVB Carrier 2008 in der Fassung September 2016)
- Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden in der Verkehrshaftungsversicherung (Stand: 01.02.2023)
- Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (Pandemie-Ausschlussklausel) in der Verkehrshaftungsversicherung (Stand: 01.02.2023)

Folgen bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Ist der einmalige oder erste fällige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ihre ERGO Versicherung



Olaf Bläser



Peter Knaus

Hinweis für Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetz (UStG)

Der zuvor genannte Versicherungsbeitrag ist umsatzsteuerfrei wegen Verschaffung von Versicherungsschutz. USt-IdNr. DE812572415.

Kopie

Versicherungsschein

Carrierversicherung

SV 97853757-88002

Zuständiges Aufsichtsamt

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Kopie

ERGO Transportversicherung Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden in der Verkehrshaftungsversicherung (Stand: 1.2.2023)

1 Ausschluss Cyberschäden

1.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese dazu beigetragen hat.

1.2 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

1.3 Der Begriff "elektronische Daten" umfasst auch Software und Programme.

2 Ausschluss Blackoutschäden

Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

3 Wiedereinschluss Cyberschäden

3.1 In Abweichung von Ziffer 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.

3.2 Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch

- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i. S. v. Ziffer 1, oder

Kopie

- ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i. S. v. Ziffer 1 wirkt, ist die Ersatzleistung, sofern nicht im Versicherungsvertrag niedrigere Versicherungssummen vereinbart sind,

- für jeden Schadenfall bei Güterschäden auf 1.250.000 Euro sowie
- für jeden Schadenfall bei Güterfolgeschäden und bei reinen Vermögensschäden auf 250.000 Euro
- für jedes Schadenereignis und je Versicherungsjahr insgesamt auf 2.500.000 Euro begrenzt.

3.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.

3.4 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Diese Klausel gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.

4.2 Durch die Bestimmungen in dieser Klausel wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.

4.3 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.

Kopie

ERGO Transportversicherung Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit ("Pandemie-Ausschlussklausel") in der Verkehrshaftungsversiche- rung (Stand: 1.2.2023)

- 5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen
- 5.1 verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxische Produkte) im Sinne der Ziffer 2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 3 oder 4 eingestuft ist, oder
- 5.2 verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 2,
 - 5.2.1 einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzsicherungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren, oder
 - 5.2.2 eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafens-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.
- 6 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.
- 7 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.
- 8 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn
 - 8.1 der Deutsche Bundestag gemäß Paragraph 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen und/oder
 - 8.2 ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.
- 9 Wiedereinschluss

Kopie

- 9.1 Versichert ist in Abweichung von Ziffer 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages bis zu den Grenzen der Versicherungsleistung des Versicherungsvertrages, jedoch maximal
- für jeden Schadenfall bei Güterschäden 1.250.000 Euro,
 - für jeden Schadenfall bei Güterfolgeschäden und bei reinen Vermögensschäden 250.000 Euro,
 - für jedes Schadenereignis und je Versicherungsjahr insgesamt 2.500.000 Euro.
- 9.2 Der Wiedereinschluss in Ziffer 5.1 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.
- 9.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 5.1 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages hinaus.
- 10 Schlussbestimmungen
- 10.1 Diese Klausel gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 10.2 Durch die Bestimmungen in dieser Klausel wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.
- 10.3 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.